



Die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU

Das Dossier
«Landwirtschaft»
kurz erklärt

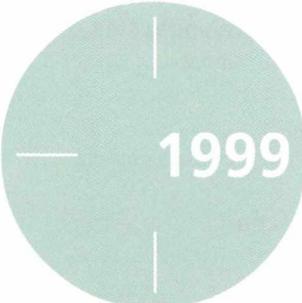


Inhalt

1	Warum die bilateralen Verträge notwendig sind	
	• Die bilateralen Verträge bilden ein Ganzes	4
	• Sieben Brücken, die zu neuen Ufern führen	5
	• Der Agrarhandel in Zahlen	6
	• Die EU – zentraler Wirtschaftspartner der Schweiz	7
2	Neue Chancen für die Landwirtschaft	
	• Verbesserter Zugang zum EU-Markt nötig	8
	• 370 Millionen mögliche Kunden	9
	• Abkommen mit hohen Marktchancen für die Schweiz	10
	• Massgeschneiderte Exportmöglichkeiten	11
3	Auf unsere Stärken zugeschnitten	
	• Neue Perspektive für die Milchwirtschaft	12
	• Ab 2006 zollfreier Käseexport	13
4	Im Interesse einer produktiven Landwirtschaft	
	• Vereinfachung technischer Vorschriften	14–18
	• Lukrative Marktchancen	19
5	Fragen und Antworten	
	• Die häufigsten Fragen zu den bilateralen Abkommen und die Antworten dazu	20–25
6	Publikationen	
	• Weitere Informationen zum Thema Schweiz - EU	26
	• Impressum	27

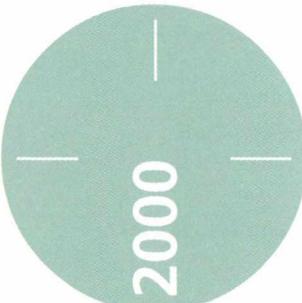


Die bilateralen Verträge bilden ein Ganzes



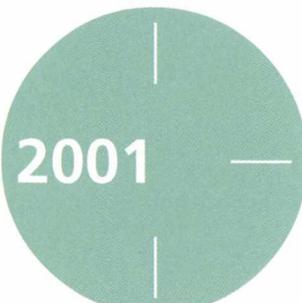
1999

- Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gehört zu einem Paket von sieben Abkommen zwischen der Schweiz und der EU, die durch eine so genannte «Guillotine-Klausel» miteinander verbunden sind: Die Verträge können nur gemeinsam in Kraft treten. Wird eines der Abkommen gekündigt, wird das ganze Vertragswerk hinfällig.



2000

- National- und Ständerat haben die bilateralen Verträge am 8. Oktober 1999 mit 183 zu 11 beziehungsweise 45 zu 0 Stimmen genehmigt.
- Gegen den Genehmigungsbeschluss ist das Referendum zu Stande gekommen. Damit wird das Volk an der Urne über die bilateralen Abkommen entscheiden. Der Bundesrat hat die Volksabstimmung auf den 21. Mai 2000 festgelegt.



2001

- Bei einem Ja zum Vertragswerk können die Abkommen frühestens am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Sieben Brücken, die zu neuen Ufern führen

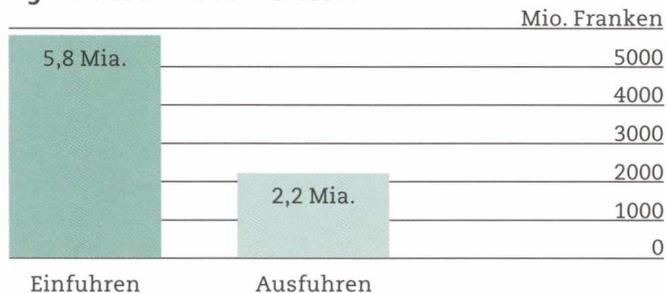
Die Schweiz hat mit der Europäischen Union (EU) sieben bilaterale Abkommen abgeschlossen. Nötig wurde dies, nachdem unser Land den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgelehnt hatte. Die Verträge mit der EU sind ein wichtiger Schritt zur Verbesserung und zum Ausbau der gegenseitigen Beziehungen. Sie helfen unser Wirtschaftswachstum zu sichern und tragen dazu bei, dass Arbeitsplätze geschaffen werden, indem Personen und Firmen aus der Schweiz künftig einen besseren Zugang zum europäischen Binnenmarkt erhalten.

Die sieben Abkommen verbessern das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU in den Bereichen Personenverkehr, Landverkehr, Luftverkehr, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Forschung und Landwirtschaft. Sieben Brücken, die zu neuen Ufern führen. Eine davon ist das Landwirtschaftsabkommen.



Der Agrarhandel in Zahlen

Agrarhandel mit der EU 1999:



Handel mit der EU 1999: Milch und Milchprodukte





Die EU – zentraler Wirtschaftspartner der Schweiz

Fast zwei Drittel der Schweizer Exporte von total 120,7 Milliarden Franken gehen in die Europäische Union. Im Gegenzug stammen vier Fünftel der Schweizer Importe aus der EU. Der Handel mit Nicht-EU-Staaten – beispielsweise den USA oder Japan – nimmt sich im Vergleich bescheiden aus. Die Zahlen sprechen für sich. Sie belegen, dass die EU der zentrale Wirtschaftspartner der Schweiz ist.

Dies gilt auch für die Landwirtschaft. Die EU-Staaten sind unsere wichtigsten Abnehmer und Lieferanten von Nahrungs- und Genussmitteln. 1999 importierte die Schweiz landwirtschaftliche Produkte im Wert von 5,8 Milliarden Franken, wovon fast die Hälfte auf Getränke, Wein, Früchte, Gemüse und Gartenbauerzeugnisse entfiel. Viele dieser Produkte (z.B. Orangen, Mandarinen, Zitronen, Oliven, etc.) können in der Schweiz aus klimatischen Gründen nicht angebaut werden. Auf die Importe von Milch- und Milchprodukten entfielen 5,4 Prozent oder 316 Millionen Franken.

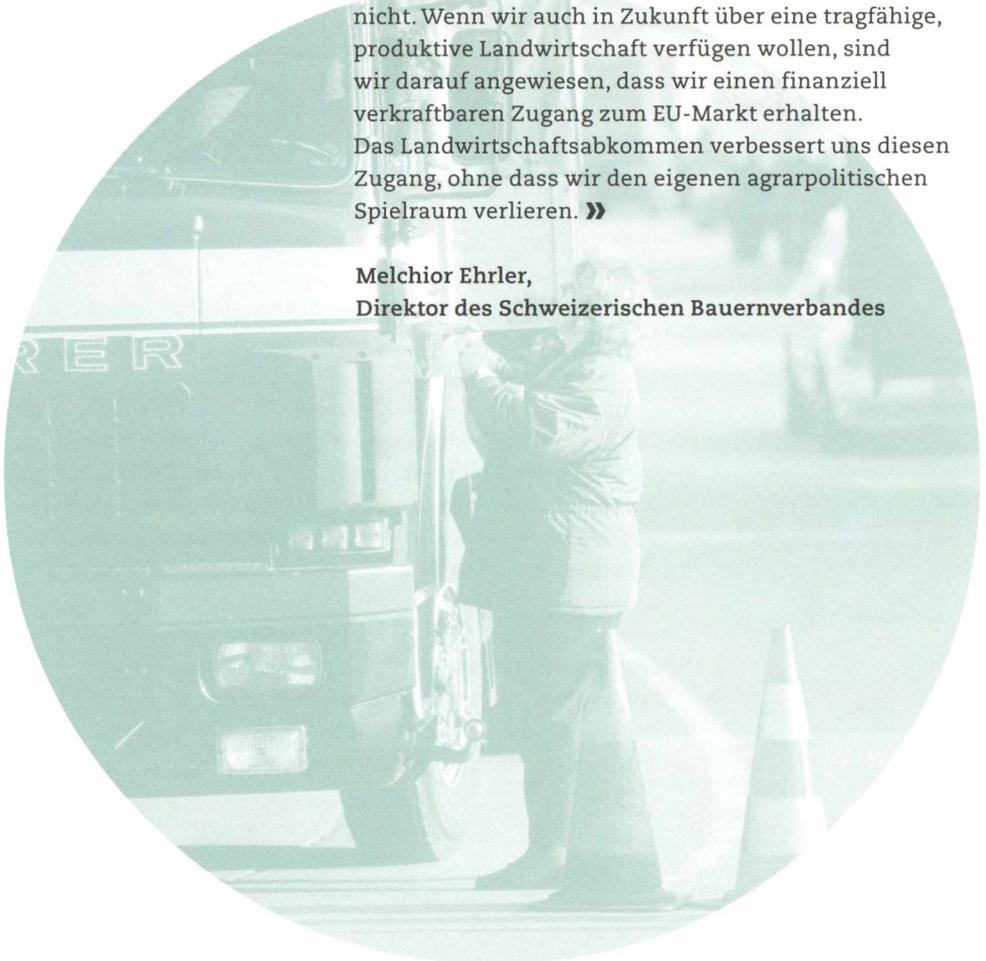
Der Gesamtwert der Agrarexporte der Schweiz in die EU betrug 1999 2,2 Milliarden Franken, wovon 19,8 Prozent oder 446 Millionen auf Milch- und Milchprodukte entfielen. Im Bereich der Milchprodukte ist damit – im Gegensatz zur gesamten Agrarhandelsbilanz – ein Exportüberschuss zu Gunsten der Schweiz zu verzeichnen.

Gemessen am Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion von rund 8 Milliarden Franken spielen die Exporterlöse eine wichtige Rolle. Jeder vierte Liter Milch wird heute schon ins Ausland verkauft.

Verbesserter Zugang zum EU-Markt nötig

« Die Schweiz ist definitiv keine Insel. Wir können nicht verhindern, dass sich die Entwicklungen in der EU – auch im Agrarbereich – auf unser Land auswirken. Die Agrarpolitik 2002 trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als klare Rahmenbedingungen geschaffen wurden, um die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Ernährungswirtschaft zu stärken. Indes: Das reicht nicht. Wenn wir auch in Zukunft über eine tragfähige, produktive Landwirtschaft verfügen wollen, sind wir darauf angewiesen, dass wir einen finanziell verkraftbaren Zugang zum EU-Markt erhalten. Das Landwirtschaftsabkommen verbessert uns diesen Zugang, ohne dass wir den eigenen agrarpolitischen Spielraum verlieren. »

Melchior Ehrler,
Direktor des Schweizerischen Bauernverbandes



370 Millionen mögliche Kunden



Mit der Reform «Agrarpolitik 2002» stellte das Parlament zeitgemässe Weichen für eine marktorientierte, nachhaltige Landwirtschaft unter anderem mit dem klaren Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Als Folge der Reform werden sich die inländischen Preise dem europäischen Niveau annähern. Diese Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gilt es zu nutzen, um die Marktanteile zu halten. Dazu müssen die Marktzutrittsmöglichkeiten erweitert werden.

Genau dies ermöglicht das bilaterale Agrarabkommen. Es bildet damit eine zweckmässige Ergänzung der Agrarpolitik 2002. In den wettbewerbsstärksten Bereichen «Käse», «Früchte» und «Gemüse» eröffnet es einen massgeschneiderten Zugang zu einem Markt von über 370 Millionen möglichen Kunden. Mit München, Stuttgart, Lyon und Mailand liegen grosse, kaufkräftige Zentren in der Nähe unserer Grenzen.

Die gegenseitigen Marktzutrittsverbesserungen erhöhen zwar auch den Konkurrenzdruck auf dem Schweizer Markt. Per Saldo sind die Chancen für eine unternehmerische Land- und Ernährungswirtschaft aber grösser als die Risiken, zumal die Schweiz mitten im einkommensstärksten Gebiet Europas liegt und der EU-Markt wesentlich grösser ist. Das Agrarabkommen leistet überdies durch die Vereinfachung technischer Vorschriften im gegenseitigen Agrarhandelsverkehr einen Beitrag zur Kostensenkung in der Landwirtschaft und im Agrarhandel.

Damit diese Chancen von der Schweizer Landwirtschaft noch besser genutzt werden können, hat das Parlament im Landwirtschaftsgesetz eine Verstärkung der Selbsthilfemöglichkeiten beschlossen. So wird die Finanzierung gemeinsamer Massnahmen, beispielsweise zur Förderung des Absatzes im Ausland, erleichtert.



Abkommen mit hohen Marktchancen für die Schweiz

Die Öffnung der Agrarmärkte erfolgt einerseits durch den Abbau von Zöllen, andererseits durch Erleichterungen bei technischen Vorschriften. Gegenstand der Übereinkunft sind Käse, Joghurt, Rahm, Früchte, Gemüse, Spirituosen, Weine, Blumen und Gartenbauprodukte sowie gewisse Fleischspezialitäten. Im Zentrum des Abkommens stehen Vereinbarungen im Bereich «Käse»; hier soll innerhalb von fünf Jahren der freie Marktzugang eingeführt werden.

Entscheidend ist die Tatsache, dass das Agrarabkommen Bereiche betrifft, in denen die Schweiz über eine vergleichsweise hohe Wettbewerbsfähigkeit verfügt. Dies gilt vor allem für Früchte und Gemüse sowie für Käse.

Die gegenseitige Anerkennung von Kontrollsystemen und Qualitätsbezeichnungen im Bio-, Veterinär- und Pflanzenschutzbereich vereinfacht und erleichtert den Handel. Bei Weinbauprodukten und Spirituosen wird ein gegenseitiger Schutz von geografischen Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen vereinbart; bei den übrigen Landwirtschaftsprodukten wird dieser auf Grund einer gemeinsamen Absichtserklärung ebenfalls ins Auge gefasst.

Massgeschneiderte Exportmöglichkeiten

Die Schweiz kann insbesondere folgende Produkte zollfrei in die EU exportieren:

Milchprodukte: Käse (siehe Seite 13); 2000 t Rahm und Jogurt.

Früchte und Gemüse: 3000 t Äpfel, 3000 t Birnen und Quitten, 1500 t Kirschen, 500 t Aprikosen, 4000 t Saatkartoffeln, 1000 t Tomaten, 5000 t Zwiebeln und Lauch, 5500 t Kohl und Blumenkohl, 5000 t Karotten.

Gartenbau: Gartenbauprodukte (z.B. Topf- und Zierpflanzen) und Schnittblumen.

Fleisch: 1200 t luftgetrocknetes Rindfleisch.

Die EU kann insbesondere folgende Produkte zollfrei in die Schweiz exportieren:

Milchprodukte: Käse (siehe Seite 13).

Früchte und Gemüse: Nüsse, Orangen, Melonen, Kiwis. Ausserhalb der inländischen Produktionszeit: 2000 t Aprikosen, 10 000 t Tomaten, 2000 t Eisbergsalat, 1000 t Auberginen, 2000 t Zucchini.

Gartenbau: Alle Gartenbauprodukte mit Ausnahme von Kern- und Steinobstbäumen, die auf 60 000 Stück beschränkt sind.

Fleisch: 1000 t Trockenschinken und 200 t luftgetrocknetes Rindfleisch.

Neue Perspektive für die Milchwirtschaft

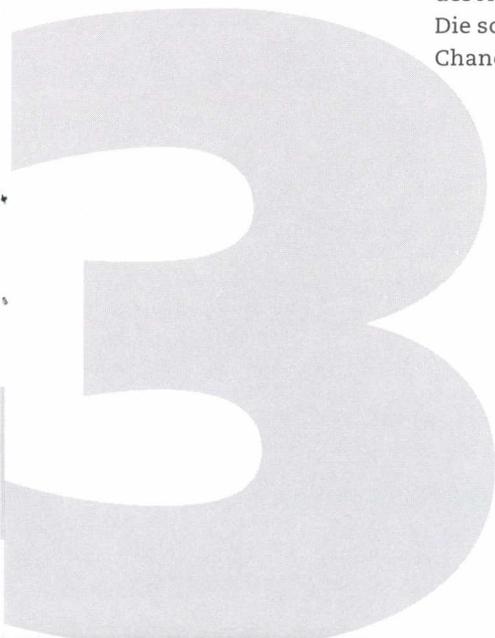
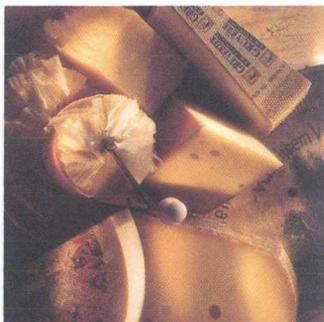
« Die Milchproduzenten haben die Chancen und Risiken des Abkommens abgewogen. Die Schweiz erhält mit dem ganzen Käsesortiment Zugang zum grossen europäischen Markt. Wir haben bei der Milch einen Selbstversorgungsgrad von mehr als 100 Prozent. Ausländische Käse sind in der Schweiz seit langem präsent. Die Schweiz ist deshalb auf Exportmärkte angewiesen. Unsere Milchproduzenten möchten weiterhin möglichst viel Milch produzieren. Das ist volkswirtschaftlich sinnvoll, denn die Milchproduktion trägt viel zur Versorgungssicherheit, Erhaltung der Lebensgrundlagen, Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedelung bei. Die Milchproduzenten sind überzeugt, dass mit den bilateralen Abkommen der Beitrittsdruck zur EU abnimmt. Die Risiken des Abkommens liegen bei den offeneren Grenzen. Der Schweizer Markt ist für die europäischen Käsehersteller wegen der hohen Margen interessant. Unsere Käsewirtschaft wird gefordert sein, sich der grösseren Konkurrenz auf dem Heimmarkt zu stellen und in gesättigten Exportmärkten Marktanteile zu gewinnen. »

Samuel Lüthi,
Direktor Schweizer Milchproduzenten (SMP)

Ab 2006 zollfreier Käseexport

Der Käsehandel soll innerhalb von fünf Jahren gegenseitig vollständig zollfrei werden. Dies wird stufenweise erreicht:

1. Die Schweiz und die EU reduzieren die noch bestehenden Zölle um jährlich 20 Prozent: Tritt das bilaterale Abkommen 2001 in Kraft, wird der Käsehandel ab 2006 für beide Seiten zollfrei.
2. Die ab Inkrafttreten des Abkommens gewährten Nullzollkontingente werden jährlich erhöht. Gewisse Käsesorten (zum Beispiel Vacherin Mont d'Or, Vacherin fribourgeois, Tête de Moine, Glarner Kräuterkäse, Tilsiter, Bündner Käse) werden beim Export in die EU von Anfang an in unbeschränkten Mengen zollbefreit.
3. Die Schweiz reduziert die maximal möglichen Exportbeiträge kontinuierlich bis zum völligen Wegfall im sechsten Jahr. Die EU verzichtet bereits bei Inkrafttreten des Abkommens auf sämtliche Exportsubventionen. Die schweizerische Milchwirtschaft erhält damit die Chance, ihre ureigenen Stärken voll auszuspielen.



Vereinfachung technischer Vorschriften

Durch eine gegenseitige Anerkennung der Kontroll-, Anerkennungs- und Zulassungsverfahren werden administrative Hürden und Doppelspurigkeiten abgebaut. Zudem werden durch die schrittweise Harmonisierung der technischen Bestimmungen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Hilfsstoffen klarere und zuverlässigere Rahmenbedingungen geschaffen.

Für zahlreiche technische Vorschriften wurden Vereinfachungen beschlossen, was die Handelsbeziehungen erleichtert. Für Produktion und Handel bedeutet dies einen Beitrag zur Kostensenkung.

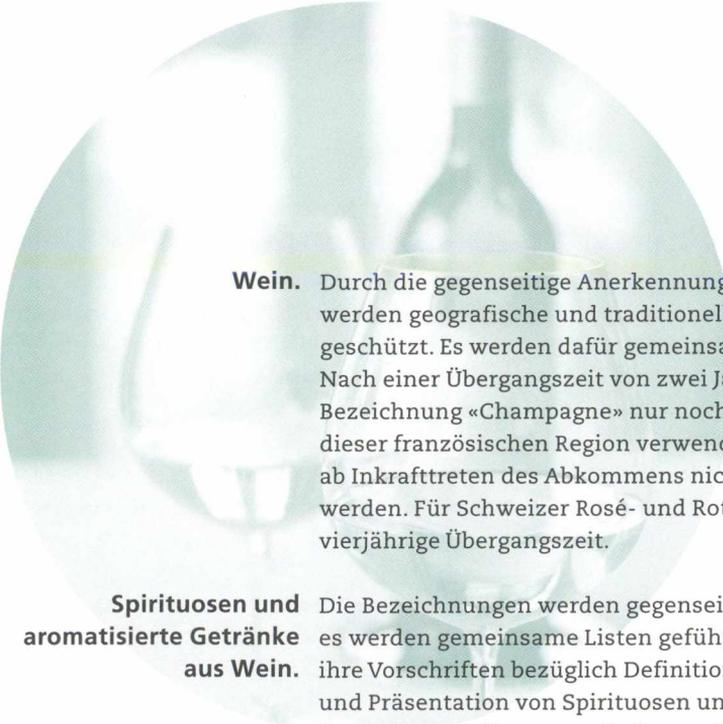




Pflanzenschutz. Das Abkommen definiert Massnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von schädlichen Organismen. Grundlage ist der einheitliche Pflanzenpass. Die Eigenverantwortung des Handels wird gestärkt und die Grenzkontrollen werden vereinfacht.

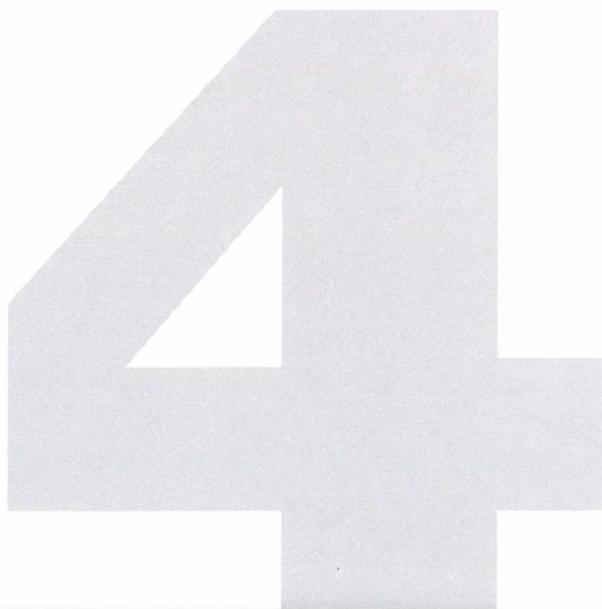
Futtermittel. Die vereinheitlichten Vorschriften erlauben eine verbesserte Kontrolle und leisten damit einen Beitrag zur Qualitätssicherung.

Saat- und Pflanzgut. Ab Inkrafttreten gilt die gegenseitige Anerkennung der gesetzlichen Bestimmungen für Kartoffeln und Getreide. Eine Anpassung der schweizerischen Gesetzgebung ermöglicht auch bezüglich Zuckerrüben, Futterpflanzen, Ölsaaten und Faserpflanzen sowie Reben und Fruchtgehölze die gegenseitige Anerkennung. Davon ausgenommen ist gentechnisch verändertes Saatgut.



Wein. Durch die gegenseitige Anerkennung der Gesetzgebungen werden geografische und traditionelle Bezeichnungen geschützt. Es werden dafür gemeinsame Listen geführt. Nach einer Übergangszeit von zwei Jahren darf die Bezeichnung «Champagne» nur noch für Produkte aus dieser französischen Region verwendet werden. Wein darf ab Inkrafttreten des Abkommens nicht mehr verschnitten werden. Für Schweizer Rosé- und Rotweine gilt eine vierjährige Übergangszeit.

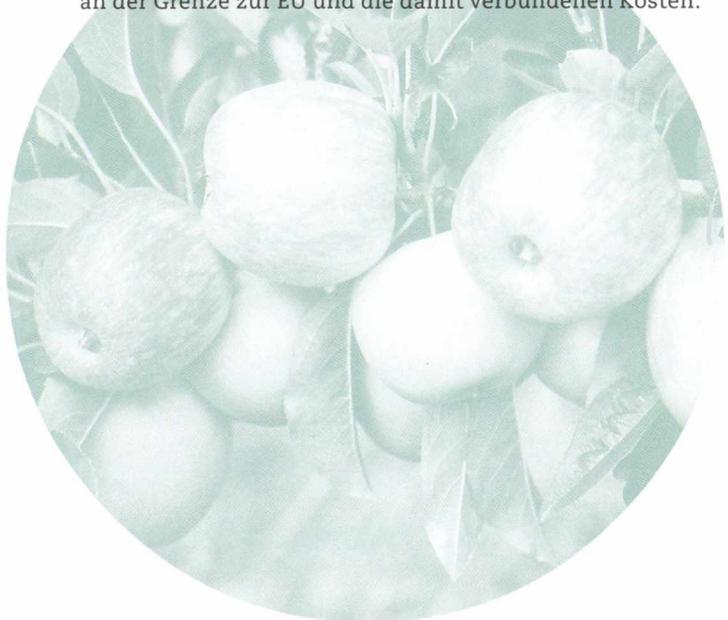
Spirituosen und aromatisierte Getränke aus Wein. Die Bezeichnungen werden gegenseitig anerkannt und es werden gemeinsame Listen geführt. Die Schweiz passt ihre Vorschriften bezüglich Definition, Sachbezeichnung und Präsentation von Spirituosen und aromatisierten Getränken aus Wein innerhalb von drei Jahren ans EU-Recht an. Die Bezeichnung «Grappa» ist grundsätzlich Italien vorbehalten; eine Ausnahme besteht für die betroffenen Produkte aus der italienischen Schweiz.





Bioprodukte. Das Abkommen legt die gegenseitige Anerkennung der Gesetzesbestimmungen und den Informationsaustausch zwischen der Europäischen Kommission, den Behörden der Mitgliedstaaten und den Schweizer Behörden fest. Die materiellen Vereinbarungen beschränken sich gegenwärtig auf pflanzliche Produkte und Lebensmittel aus biologischem Anbau. Es ist jedoch vorgesehen, den Geltungsbereich auf Tiere, tierische Erzeugnisse und Lebensmittel mit Zutaten tierischer Herkunft auszuweiten, sobald die EU und die Schweiz entsprechende rechtliche Grundlagen erlassen haben.

Obst und Gemüse. Die Vereinbarungen regeln die Kontrolle der europäischen Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse. Die EU anerkennt die Schweizer Kontrollorgane. Die Anerkennung gilt für frisches Obst und Gemüse nach EU-Normen, mit Ausnahme von Zitrusfrüchten. Damit entfallen Kontrollen an der Grenze zur EU und die damit verbundenen Kosten.



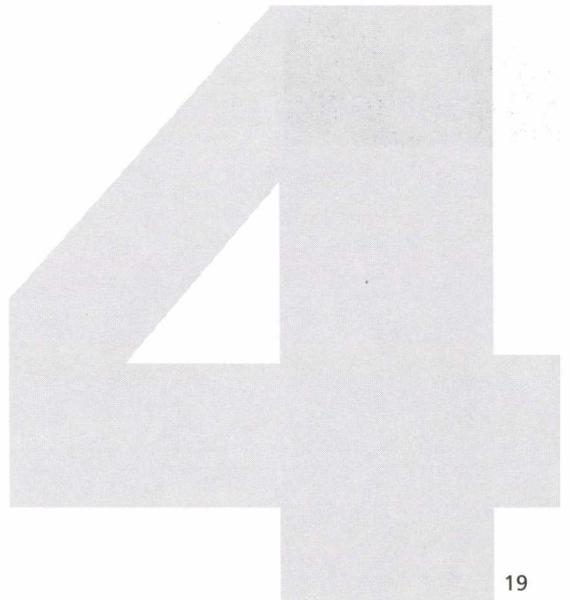
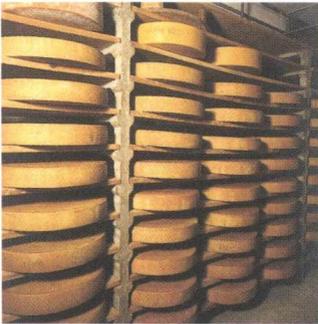


Veterinärbereich. Die Vertragsparteien anerkennen die Gleichwertigkeit ihrer Gesetzgebungen betreffend Tierkrankheiten, den Handel mit lebenden Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen. Auch die Hygienemassnahmen für Käse und andere Milchprodukte werden gegenseitig anerkannt. Die Zusammenarbeit in diesen Bereichen wird vertieft. Eine spätere Ausdehnung auf Fleisch- und Eiprodukte ist möglich.

Erklärungen. Das Landwirtschaftsabkommen enthält verschiedene Absichtserklärungen, die u. a. den gegenseitigen Schutz der Ursprungsbezeichnungen und der Herkunftsangaben von Agrarprodukten, die Kennzeichnung von Geflügel-erzeugnissen und Massnahmen im Tierseuchenbereich – einschliesslich BSE – betreffen.

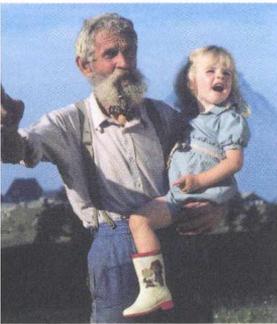
Lukrative Marktchancen

Die Landwirtschaft steht unter einem hohen Anpassungsdruck. Auch die nachgelagerten, verarbeitenden Betriebe und der Agrarhandel befinden sich in einem tief greifenden Umstellungsprozess. Wer jedoch mehr Markt in der Land- und Ernährungswirtschaft fordert, muss auch neue Marktchancen eröffnen. Genau dies ermöglicht das bilaterale Agrarabkommen. Es verbessert die Absatzmöglichkeiten im EU-Markt mit 370 Mio. möglichen Kunden insbesondere für Käse, Früchte und Gemüse. Die bilateralen Verträge leisten auch einen Beitrag zur Kostensenkung. Sie ermöglichen damit, im Interesse einer produktiven Landwirtschaft die Marktvolumen zu halten oder gar zu vergrößern. Ohne einen verbesserten Zugang zum EU-Markt würde es für unsere Landwirtschaft also noch schwieriger.



Die häufigsten Fragen zu den bilateralen Abkommen und die Antworten dazu

Da die Schweiz weder EU-Mitglied ist noch am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnimmt, verfügt unser Land von allen westeuropäischen Staaten über den schlechtesten Zugang zum EU-Markt. Mit den bilateralen Abkommen werden wichtige Hindernisse in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen ausgeräumt.





Worum geht es bei den bilateralen Abkommen?

Die bilateralen Abkommen sind Wirtschaftsverträge, welche den Zugang zum europäischen Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen verbessern. Man spricht deshalb auch von sektoriellen Verträgen. Die wichtigsten Ziele der Abkommen sind: Öffnung der Arbeitsmärkte, Anschluss an die Verkehrsmärkte, Abbau von Nachteilen beim öffentlichen Beschaffungswesen und bei den technischen Handelshemmnissen, volle Beteiligung an EU-Forschungsprogrammen und gegenseitige Marktzutrittsverbesserungen für Landwirtschaftsprodukte.

Wird die Unabhängigkeit der Schweiz in Frage gestellt?

Nein. Die Schweiz übernimmt kein fremdes Recht und tritt keinen internationalen Organisationen bei. In der Verkehrspolitik ist es sogar gelungen, wichtige Anliegen wie die Verkehrsverlagerung von der Strasse auf die Schiene europaweit abzusichern. Die Verträge können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung geändert oder ausgedehnt werden. Die bilateralen Abkommen können zudem jederzeit gekündigt werden.

Hat die Schweiz gegenüber der EU nicht zu viele Zugeständnisse gemacht?

Verhandlungen sind immer ein Geben und Nehmen. Beide Seiten haben in den bilateralen Verhandlungen Zugeständnisse gemacht. Verträge, auch solche zwischen Staaten, werden aber nur abgeschlossen, wenn sie beiden Seiten unter dem Strich Vorteile bringen – ansonsten würde man darauf verzichten. So kann die Schweiz beispielsweise mehrere tausend Tonnen Kernobst zollfrei in die EU ausführen, während die EU im Gegenzug z.B. Zitrusfrüchte – die in der Schweiz nicht angebaut werden – zollfrei in die Schweiz exportieren kann. Beide Seiten erhalten dadurch einen Mehrwert.





Wird das Bauernsterben durch die Verträge nicht weiter beschleunigt?

Die Landwirtschaft befindet sich in einem tief greifenden Umstellungsprozess. Die neue Agrarpolitik 2002, die mehr Markt anstrebt, erzeugt einen hohen Anpassungsdruck. Dieser Strukturwandel wird unabhängig von den bilateralen Verträgen weitergehen. Wer jedoch mehr Markt in der Landwirtschaft fordert, muss den Bäuerinnen und Bauern auch neue Märkte eröffnen. Genau dies tun die bilateralen Verträge, indem sie die Absatzchancen im EU-Binnenmarkt stark verbessern. Allein in Süddeutschland öffnet sich ein Markt von 22 Mio. Konsumentinnen und Konsumenten. Dies ist mehr als dreimal so viel wie der Schweizer Markt. Die Verträge leisten zudem einen Beitrag zur Kostensenkung.

Kann die kleinräumige Schweizer Landwirtschaft überhaupt mit den grossen europäischen Betrieben mithalten?

Die Schweiz liegt mitten im einkommensstärksten Gebiet Europas, wo die Konsumentinnen und Konsumenten besonderen Wert auf naturnah produzierte, gesundheitlich einwandfreie und qualitativ hochwertige Lebensmittel legen. Der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben stärkt die Wertschöpfung für Schweizer Produkte. Die Vereinfachung technischer Vorschriften hilft, die Produktions- und Vermarktungskosten zu senken.



Werden die Schweizer Bauern nicht schutzlos der EU-Konkurrenz ausgeliefert?

Die Marktöffnung ist auf Sektoren beschränkt, in denen die Schweizer Landwirtschaft traditionell stark ist: insbesondere bei Käse, Obst und Gemüse. Beim Käsehandel verzeichnet die Schweiz einen Exportüberschuss von rund 160 Millionen Franken. Viele Zollkonzessionen, z.B. für Aprikosen und Tomaten, gelten nur in der Zwischensaison, wenn keine Schweizer Produkte auf den Markt kommen, oder betreffen Produkte, die in der Schweiz nicht angebaut werden, wie Orangen, Zitronen oder Mandarinen.

Haben nicht viele Bäuerinnen und Bauern Angst vor den negativen Auswirkungen der bilateralen Verträge?

Die Mehrzahl der Landwirte kommt zum Schluss, dass die Vorteile überwiegen. Viele Bauern und ihre Standesorganisationen, aber auch Lebensmittelverarbeiter und der Lebensmittelhandel unterstützen deshalb die Verträge. Der Schweizer Bauernverband sprach sich Ende November 1999 an seiner Delegiertenversammlung praktisch oppositionslos für die bilateralen Verträge aus. Auch der Vorstand des Schweizerischen Landfrauenverbandes stellt sich hinter die Verträge.





Welche Vorteile ergeben sich aus dem Abkommen für die Konsumentinnen und Konsumenten?

Die Konsumentinnen und Konsumenten werden von den tendenziell sinkenden Konsumentenpreisen und von einem noch breiteren Angebot an Nahrungsmitteln profitieren. So werden Rohschinken, luftgetrocknetes Rindfleisch und Olivenöl aus der EU zu tieferen Preisen über den Schweizer Ladentisch gehen; ohne dass die Qualität darunter leidet. Durch den Schutz der Herkunftsbezeichnungen wird die Information der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert.

Gefährdet die Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der EU und der Schweiz den hohen ökologischen Standard der Schweizer Landwirtschaft?

Nein. Auf unsere landwirtschaftlichen Produktionsformen hat das Abkommen einerseits keinen direkten Einfluss. Das Abkommen enthält andererseits Elemente, die eine umweltfreundliche Landwirtschaft fördern: So wird der gegenseitige Marktzugang für biologische Agrarprodukte und Lebensmittel erleichtert. Dies verbessert die Zukunftsaussichten von Biobauern.



Weitere Informationen zum Thema Schweiz - EU

- Broschüre «Die bilateralen Abkommen in der Übersicht»; EDMZ Bestell-Nr.: 201.343 d, 201.343 f, 291.343 i
- Broschüre «Was die bilateralen Abkommen bringen»: eine kurze Zusammenfassung der Auswirkungen der sieben Verträge; EDMZ Bestell-Nr.: 201.340 d
- Broschüre «Die bilateralen Verträge Schweiz - EU: Das Dossier Personenfreizügigkeit kurz erklärt»; EDMZ Bestell-Nr.: 201.339 d
- Broschüre «Die bilateralen Verträge Schweiz - EU: Die Dossiers Landverkehr und Luftverkehr kurz erklärt»; EDMZ Bestell-Nr.: 201.341 d
- «Europa wächst zusammen»: Geschichte der europäischen Integration und der Europapolitik der Schweiz; EDMZ Bestell-Nr.: 201.335 d
- Fact Sheets zur Integrationspolitik und zu den bilateralen Verträgen Schweiz - EU (Edition 2000); EDMZ Bestell-Nr.: 201.337 d
- CD-ROM «Electronic Briefing Kit», «Bilaterale Abkommen CH - EU» (Edition 2000): enthält Kurzpräsentation, Broschüre (201.340), Fact Sheets, Botschaft des Bundesrates, Abkommenstexte; Internet-Anbindung mit Online-Bestellmöglichkeit; erhältlich beim Integrationsbüro EDA/EVD.

Impressum

Herausgeber: Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Telefon: 031 322 22 22, Fax: 031 312 53 17
E-Mail: europa@seco.admin.ch
Internet: <http://www.europa.admin.ch>

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern
Telefon: 031 322 25 11, Fax: 031 322 26 34
E-Mail: webmaster@blw.admin.ch
Internet: <http://www.blw.admin.ch>

Konzept und Redaktion: akomag, Agentur für Kommunikationsberatung AG,
Stansstad/Bern

Bildquellen: Agrofot Bildarchiv, Zufikon; Aura Fotoagentur, Luzern;
Bildagentur Baumann AG, Würenlingen; Blue Planet Stock
Pictures, Zürich; Integrationsbüro EDA/EVD, Bern;
Prisma Dia-Agentur, Zürich.

Auflage: 34 000 Exemplare

Vertrieb: BBL/EDMZ, 3003 Bern, www.admin.ch/edmoz, erhältlich in den
Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch.
EDMZ Bestell-Nr.: 201.342 d, 201.342 f, 201.342 i

